

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 1/2017 VOM 31. MÄRZ 2017

### *Anpassung der folgenden Regularien:*

- *Kotierungsreglement (KR)*
- *Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen (Zusatzreglement Anleihen, ZRA)*
- *Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten (Zusatzreglement Derivate, ZRD)*
- *Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte (Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte, RLVB)*
- *Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte (Richtlinie Verfahren Forderungsrechte, RLVF)*
- *Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (Richtlinie Dekotierung, RLD)*
- *Richtlinie betr. Rechnungslegung (Richtlinie Rechnungslegung, RLR)*

*Beschluss des Regulatory Board vom 4. November 2016*

*Inkrafttreten: 1. Mai 2017*

### I. AUSGANGSLAGE

Die oben genannten Regularien erfahren per 1. Mai 2017 Änderungen, welche teils materieller, teils redaktioneller Natur sind.

Das **Kotierungsreglement** wird punktuell angepasst. Die Anpassungen betreffen zum einen die Auslagerung von Daten. Diese war bis anhin nicht im Kotierungsreglement geregelt. Zum anderen werden die Bestimmungen betreffend die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen revidiert, um bestehende Doppelspurigkeiten zu beseitigen.

Die **Zusatzreglemente für die Kotierung von Anleihen (ZRA) und die Kotierung von Derivaten (ZRD)** werden demgegenüber in umfassenderer Weise revidiert. Das ZRA wie auch das ZRD traten im Juli 2009 in Kraft. Seither erfolgten in Bezug auf die beiden Zusatzreglemente lediglich einige wenige Anpassungen formeller Natur. Mit den anstehenden Anpassungen werden ungerechtfertigte Differenzen zwischen den beiden Zusatzreglementen bereinigt und die bestehende Praxis kodifiziert. Weiter werden Entwicklungen der Märkte und die daraus entstandenen Bedürfnisse berücksichtigt.

### II. ANPASSUNGEN

#### *A. Kotierungsreglement*

Die im Kotierungsreglement bestehende Lücke betreffend die Auslagerung von Daten wird mit der Einführung von Art. 8a geschlossen. Es wird festgelegt, dass eine Auslagerung von Daten unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist.

Für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen verzichtet das Kotierungsreglement inskünftig auf eine Ergänzung des von der FINMA genehmigten Prospekts um die zusätzlichen handelstechnischen Angaben. Diese sind in Zukunft in die Offizielle Mitteilung aufzunehmen. Weiter wird die Terminologie des Kotierungsreglements derjenigen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) angepasst.

#### *B. Zusatzregelungen für die Kotierung von Anleihen (ZRA) und Derivaten (ZRD)*

In den Zusatzreglementen für die Kotierung von Anleihen und die Kotierung von Derivaten werden sowohl materielle als auch rein formelle Änderungen vorgenommen. Teilweise wird auch die bestehende Praxis festgehalten.

Was die Kotierung von Anleihen angeht, kann inskünftig darauf verzichtet werden, die Jahresabschlüsse des Emittenten in den Kotierungsprospekt aufzunehmen, wenn ein Sicherungsversprechen gemäss Richtlinie betr. Sicherheitsversprechen vorliegt. Die Jahresabschlüsse des Sicherheitsgebers sind in diesen Fällen ausreichend. Bei der Kotierung von Anleihen, die von ausländischen Gebietskörperschaften begeben oder sichergestellt werden, müssen die Angaben über den Emittenten bzw. Sicherheitsgeber insoweit in den Kotierungsprospekt aufgenommen werden, als dass sie vorliegen.

Betreffend die Kotierung von Derivaten wurde beschlossen, inskünftig auf das Erfordernis der Mindestkapitalisierung von CHF 1 Million einer Emission zu verzichten.

#### *C. Anpassungen in den Richtlinien*

- Die **Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte (RLVB)** sieht neu eine Einreichungsfrist von 10 Börsentagen für Kotierungsgesuche vor. Prospektpflichtige Transaktionen und Ausnahmegesuche bzw. Gesuche um Vorentscheid bleiben vorbehalten. Zudem wird Art. 5a RLVB aufgrund der vorgenannten Anpassungen des Kotierungsreglements in Bezug auf die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen entsprechend ergänzt.
- Die **Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte (RLVF)** hält neu fest, dass über Ausnahmegesuche und Gesuche um Vorentscheid innert 20 Börsentagen nach Einreichung entschieden wird.
- Die **Richtlinie Dekotierung (RLD)** sieht neu auch eine Dekotierungsmöglichkeit in Bezug auf Derivate und Exchange Traded Products vor, bei welchen «Open-Interest» besteht und bei denen es nicht möglich ist, hinsichtlich der angedachten Dekotierung das Einverständnis aller Anleger einzuholen. In diesen Fällen kann die Dekotierung auf Gesuch hin und unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten vor dem letzten Handelstag erfolgen.
- Die **Richtlinie betr. Rechnungslegung (RLR)** hält fest, dass für Pfandbriefinstitute, welche Forderungsrechte emittiert haben, hinsichtlich des Rechnungslegungsstandards die auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen gelten.

### III. INKRAFTSETZUNG

Die angepassten [Regularien](#) treten am **1. Mai 2017** in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.